Südwestfalen
Regionale 2013

Stadt Lüdenscheid

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bauservice
Frau Andrea Wunderlich, Tel. 172201

TOP: Satzung über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage "Mathildenstraße" (zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs)
Beschlussvorlage Nr. 050/2016
Produkt: 010 020 070 Regionale 2013

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	06.04.2016
Hauptausschuss	öffentlich	11.04.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	25.04.2016

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB für Mathildenstraße unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorausleistungen nach Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: G01020701/6881000/Mathildenstraße
Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
freiwillige Aufgabe
Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage Mathildenstraße wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:
Die Mathildenstraße wurde im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs endgültig hergestellt i. S. der Vorschriften des § 127 ff Baugesetzbuch (BauGB). Das hat zur Folge, dass die Stadt Lüdenscheid verpflichtet ist, 90% des beitragsfähigen Aufwandes auf die von der Straße erschlossenen Grundstücke zu verteilen und die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten unter Verrechnung der bereits gezahlten Vorausleistungen zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

Der Ausbau der Straße entspricht nicht den allgemeinen Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.10.1987 in der z. Z. gültigen Fassung, da der Bereich zwischen der Lutherstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs in Teilbereichen nur mit einseitigem Gehweg angelegt wurde. Zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist es daher erforderlich, die Straße durch den Erlass einer entsprechenden Teileinrichtungssatzung trotz der fehlenden Gehwege für endgültig hergestellt zu erklären.

Da nicht der gesamte Straßenverlauf der Mathildenstraße endgültig ausgebaut wurde, sondern nur der Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs, ist es darüber hinaus erforderlich, eine satzungsmäßige Regelung über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes zu erlassen.

Lüdenscheid, den 29.02.2016

Im Auftrag:

gez. Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:
Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Bildung eines Ausbau- und Abrechnungsabschnittes sowie über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage Mathildenstraße (zwischen der Bahnhofstraße und der südöstlichen Grenze des evangelischen Friedhofs)